

Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofgesetz der Gemeinde Malans

Gestützt auf Art. 1 Abs. 2 des Bestattungs- und Friedhofgesetzes der Gemeinde Malans

Vom Gemeindevorstand erlassen am 9. September 2025

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zuständigkeiten Leitung Technische Dienste

Der Leitung Technische Dienste obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Aufsicht über den Friedhof.
- b) die regelmässige Überprüfung des Friedhofgestaltungsplanes zuhanden des Gemeindevorstandes.
- c) die Bereitstellung und Aufhebung der Gräber.
- d) die Behandlung von Grabmalgesuchen.
- e) die Aufsicht über die Grab- und Anlagepflege des Friedhofes.
- f) der Unterhalt des Friedhofes.

Art. 2 Zuständigkeiten Bestattungamt

Dem Bestattungamt obliegen folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen.
- b) die Anordnung zur Durchführung von Bestattungen in Absprache mit den Pfarrämtern.
- c) die Organisation des Organistendienstes und des Grabgeläutes.
- d) die Beratung der Hinterbliebenen im Zusammenhang mit der Bestattung.
- e) die Bewilligung von Bestattungen von Personen mit auswärtigem Wohnsitz.
- f) die Führung des Belegungsplanes des Friedhofs.
- g) die Rechnungsstellung gemäss Bestattungs- und Friedhofgesetz.

Art. 3 Belegungsplan

Der Belegungsplan des Friedhofes Malans enthält Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen sowie die Grabnummer.

Art. 4 Fristen

¹ Erdbestattungen und Kremationen dürfen frühestens nach der Feststellung des Todes durch eine zur Berufsausübung in der Schweiz zugelassene Ärztin bzw. einen zugelassenen Arzt erfolgen. Die Kühlung der Leiche ist bis zur Beisetzung zu gewährleisten.

² Die ärztliche Todesbescheinigung gilt als Bestattungsbewilligung. Vorbehalten bleiben Fälle dringlicher Bestattung aus gesundheitspolizeilichen Gründen.

II. Friedhofordnung

Art. 5 Grabmasse

¹ Für die einzelnen Grabarten gelten folgende Masse:

	Länge	Breite	Mind. Tiefe
- Reihengräber	2.00 m	0.70 m	1.50 m
- Kindergräber (unter 10 Jahren)	1.20 m	0.70 m	1.20 m
- Urnengräber	1.20 m	0.70 m	0.60 m

² Der Abstand zwischen den einzelnen Gräbern beträgt 0.30 m.

³ Der Abstand zwischen den Grabreihen beträgt 0.60 m.

Art. 6 Beschaffenheit der Särge

Für die Erdbestattung dürfen nur Särge aus Weichholzarten verwendet werden.

Art. 7 Urnenbeisetzung

- ¹ In bestehende Gräber dürfen Aschenurnen von verstorbenen Angehörigen oder Befreundeten innerhalb der ersten 10 Jahre der Ruhefrist beigesetzt werden.
- ² In belegte Reihengräber dürfen zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden. Die von der ersten Bestattung an laufende Ruhefrist des Reihengrabes wird jedoch nicht unterbrochen.
- ³ Wird ein Reihen- oder Urnengrab nach Ablauf der Grabesruhe geräumt, bei dem nachträglich Urnen beigesetzt wurden, so können diejenigen Urnen, deren verbleibende Grabesruhe noch mindestens 5 Jahre beträgt, im Gemeinschaftsgrab oder zu Angehörigen im Reihen- oder Urnengrab oder in der Urnenwand für die restliche Zeit der Grabesruhe beigesetzt werden.

Art. 8 Aschenbeisetzung Gemeinschaftsgrab und Sternengrab

Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab sowie im Sternengrab erfolgt in die vorgegebenen Orte unter der Schriftplatte.

Art. 9 Inschrift Gemeinschaftsgrab

- ¹ Die Beschriftung mit Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen durch die Gemeinde. Die Beschriftung ist laut Vorgabe einheitlich anzubringen.
- ² Auf Wunsch kann die Aschenbeisetzung anonym sein.

Art. 10 Inschrift Sternengrab

- ¹ Die Beschriftung mit Name, Vorname und Todesjahr erfolgt nach Absprache mit den Angehörigen durch die Gemeinde. Die Beschriftung ist laut Vorgabe einheitlich anzubringen.
- ² Auf Wunsch kann die Aschenbeisetzung anonym sein.

Art. 11 Zuweisung des Grabs

Die Zuweisung der Grabstätte erfolgt durch die Leitung Technische Dienste gestützt auf den Friedhofsgestaltungsplan.

Art. 12 Grabzeichen

- ¹ Für stehende Grabzeichen bei Reihengräber beträgt das Grundmass in der Breite 50 cm, in der Höhe 80 cm und in der Dicke 12 cm.
- ² Diese Grundform des gradlinigen Rechteckes kann verändert werden in die hergebrachten Grundformen des Steinmales: Giebel, Rundbogen, Kreuz (die Fläche ist mit 0.4 m² begrenzt). Die Grabzeichen müssen aus Holz oder Stein gefertigt sein.

Art. 13 Urnenplatten

- ¹ Urnenplatten werden als Abdeckung bei den Urnennischen verwendet. Die Platten müssen aus Stein angefertigt werden.
- ² Der Stein und die Beschriftung müssen einheitlich erscheinen.

Art. 14 Grabmalbewilligung

Grabmalentwürfe sind im Massstab 1:10 der Leitung Technische Dienste vor Beginn der Ausführungsarbeiten zur Genehmigung einzureichen. Dies gilt auch für Grabmaländerungen.

Art. 15 Grabeinfassungen

- ¹ Für die Grabeinfassungen werden Granit-Stellplatten verwendet, die zum Selbstkostenpreis durch die Gemeinde geliefert werden.
- ² Das Versetzen der Grabeinfassungen wird durch die Leitung Technische Dienste angeordnet und im Herbst durch einen Unternehmer auf Kosten der Angehörigen der Verstorbenen ausgeführt.
- ³ Nach dem Versetzen der Stellplatten können die Grabmäler erstellt werden.

Art. 16 Bepflanzung und Unterhalt der Gräber und Urnenwände

- ¹ Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt, sowie der Unterhalt der Grabmäler und Stellplatten ist Sache der Angehörigen der Verstorbenen.
- ² Das Belegen der Grabflächen mit einer Inschriftplatte ist nicht gestattet.
- ³ Die Grabbepflanzung muss so geschnitten und unterhalten werden, dass diese nicht über das Grabmal oder die Stellplatten wächst. Übertretungen und widerrechtliche Pflanzungen aller Art werden durch das Werkamt entfernt.
- ⁴ Die Bepflanzungen der Rabatten werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

III. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 21. Oktober 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Erlasse, insbesondere das Reglement zum Gesetz über das Bestattungs- und Friedhofwesen der Gemeinde Malans vom 09. Januar 2003 und 19. September 2006.